



Österreichische  
Tierärztekammer



Tiergesundheit Österreich  
zH GF Frau Dr. Simone Steiner  
Dresdner Straße 89/B1/18  
1200 Wien

Bearbeiter/-in: Mag. Nicole Hafner-Kragl

[oe@tieraerztekammer.at](mailto:oe@tieraerztekammer.at)

Wien, 27.2.2024

## **Betreff: TGD – Programm „Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring für Milchviehbetriebe“**

Sehr geehrte Frau Dr. Steiner,  
sehr geehrte Mitglieder des TGÖ Fachausschusses Rind,

hiermit erlauben wir uns folgende Stellungnahme zur 1. Sitzung des Fachausschusses Rind der Tiergesundheit Österreich am 29.02.2024 zu TOP 8, zu übermitteln.

Grundsätzlich steht die Österreichische Tierärztekammer einem TGD-Programm „Monitoring des Antibiotikaeinsatzes“ positiv gegenüber. Die Beratung des Landwirts betreffend die Häufigkeit des Einsatzes von Antibiotika, die Art der eingesetzten Wirkstoffe und mögliche Maßnahmen, den Antibiotikaeinsatz zu minimieren, ist ein wesentlicher Teil des Surveillance-Systems im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes.

Der vorliegende Entwurf eines TGD – Programms „Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring für Milchviehbetriebe“ ist aber in der aktuell vorliegenden Form als Beschlussvorlage für den Arbeitsausschuss Rind in der TGÖ, den TGÖ-Vorstand und den TGD-Beirat nicht geeignet.

Noch fehlende, zu ergänzende und zu klärende Punkte:

- **Fehlende Rechtsgrundlagen:** Der Programmentwurf verweist auf die VetABMengenströmeVO (idgF) und die Verordnung gemäß § 54 Abs (3) Tierarzneimittelgesetz 2023 (TAMG)<sup>1</sup> Gem. § 7 (2) VetABMengenströmeVO sind hausapothekenführende Tierärztinnen und Tierärzte verpflichtet, (lediglich) Daten über die Abgabe von Antibiotika zur Anwendung u.a. an Rindern der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) zur Verfügung zu stellen. Die Novellierung der VetABMengenströmeVO steht noch aus, sodass Daten zur Anwendung von Antibiotika durch den Tierarzt<sup>2</sup> derzeit der durchführenden Stelle AGES nicht zur Verfügung

---

<sup>1</sup> TAMG § 54 (3) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft durch Verordnung ein System zur Erfassung, Auswertung und zum Vergleich von Daten über das Verkaufsvolumen und die Anwendung von antimikrobiell wirksamen Tierarzneimitteln oder antimikrobiell wirksamen Arzneimitteln festlegen. Dabei kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein System mit Zielen und Schwellenwerten zur Optimierung bzw. Reduktion des Einsatzes von antimikrobiell wirksamen Tierarzneimitteln bzw. antimikrobiell wirksamen Arzneimitteln definieren. Als Ausgangsbasis für die Festlegung des einzelbetrieblichen Schwellenwertes dient der Mittelwert der jährlichen Antibiotikakennzahlen einer Nutzungsrichtung aus drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren. Die Antibiotikakennzahl gibt an, an wie vielen Tagen im Jahr jedes Tier des Betriebs mit der für den Betrieb gemeldeten Menge antimikrobiell wirksamer Tierarzneimittel bzw. antimikrobiell wirksamer Arzneimittel im Schnitt hätte behandelt werden können.

<sup>2</sup> Gem. VO (EU) 2019/6 Artikel 57 erheben die Mitgliedstaaten einschlägige, vergleichbare Daten zum Verkaufsvolumen und zur Anwendung von bei Tieren angewendeten antimikrobiell wirksamen Arzneimitteln und übermitteln diese an die Agentur (EMA). Gem. Delegierter Verordnung (EU) 2021/578, Artikel 13 erheben die Mitgliedstaaten Daten über die Anwendung antimikrobieller Arzneimittel und melden ihre Daten über die Anwendung der maßgeblichen antimikrobiellen Tierarzneimittel

stehen. Damit fehlt eine relevante Menge von Daten zum Antibiotikaeinsatz bei Milchkühen, nämlich überwiegend alle Tierarzneimittel mit antimikrobieller Wirkung, die nicht intramammär appliziert werden. Die Festlegung des einzelbetrieblichen Schwellenwertes gem. § 54 (3) TAMG auf der Basis des Mittelwertes der jährlichen Antibiotikakennzahlen der Nutzungsrichtung Milchviehbetriebe aus drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren erfasst daher derzeit überwiegend nur die zur Behandlung von Eutererkrankungen bei Kühen abgegebenen Euterinjektoren einschließlich der zum antibiotischen Trockenstellen abgegebenen Produkte.<sup>3</sup> Die Festlegung eines einzelbetrieblichen Schwellenwertes ohne Kenntnis des Gesamt-Antibiotikaeinsatzes am Betrieb erscheint aus Sicht der ÖTK nicht sinnvoll.

- **Berechnung der Antibiotikakennzahl:** Der Gesamtantibiotikaeinsatz bei Milchrindern ist im Vergleich zu Schwein und Geflügel gering. Es ist fraglich, ob eine einzelne Kennzahl, die den Gesamtantibiotikaeinsatz abbildet, für die Beurteilung des Antibiotikaeinsatzes im Milchrinderbestand überhaupt sinnvoll ist.<sup>4</sup>

Die Bezugsgröße „Milchviehherde“, die zur Berechnung der Antibiotikakennzahl herangezogen wird, ist gerade im Milchviehbetrieb abhängig von der in Österreich sehr variablen Betriebsstruktur.<sup>5</sup>

---

*für alle maßgeblichen Tierarten, Kategorien oder Stufen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Daten alle Verwendungen der maßgeblichen antimikrobiellen Arzneimittel abdecken, die im vorangegangenen Kalenderjahr stattgefunden haben. Die erste Meldung wird der Agentur bis zum 30. September 2024 übersandt und deckt die Daten über die antimikrobiellen Arzneimittel ab, die während des vorangegangenen Kalenderjahrs bei den maßgeblichen Tierarten, Kategorien oder Stufen verwendet wurden. Die auf die erste Meldung folgenden Meldungen werden der Agentur bis zum 30. Juni eines jeden Jahres übersandt und decken die Daten über die antimikrobiellen Arzneimittel ab, die während des vorangegangenen Kalenderjahrs bei den maßgeblichen Tierarten, Kategorien oder Stufen verwendet wurden.*

<sup>3</sup> Die Menge der zur Nachbehandlung in TGD-Betrieben abgegebenen Tierarzneimittel mit antimikrobieller Wirkung variiert stark in Abhängigkeit von der Abgabepaxis des betreuenden Tierarztes und der Betriebsstruktur (reine Milchkuhherde vs. Milchviehbetrieb mit Kälber- und Jungrinderaufzucht und ggf. Mast).

<sup>4</sup> Besser wären Kennzahlen für bestimmte Indikationen (vgl. EMED-Spiderweb: Eutererkrankungen, DCT – antibiotisches Trockenstellen, Sonstige) und bestimmte Wirkstoffgruppen (HPCIA). Eine derzeit gem. ABMengenströmeVO für den Milchrinderbetrieb errechnete Kennzahl wäre (fast nur) abhängig von der Mastitisprävalenz und der Häufigkeit des Einsatzes von antibiotischen Trockenstellern. Letztere ist abhängig vom Eutergesundheits-Management (selektiver Einsatz von antibiotischen Trockenstellern oder "blank DCT"), der Zwischenkalbezeit und der Remontierungsrate. Diese Parameter müssen für einen korrekten Betriebsvergleich berücksichtigt werden; derzeit stehen diese Parameter für die Berechnung der Antibiotikakennzahl (Datengrundlage VIS) aber nicht zur Verfügung.

<sup>5</sup> Die Definition des Milchviehbetriebes durch die AGES erfolgt auf der Basis der Meldung der Milchquote (Dokumentation im VIS). Unterschiedliche Betriebsstrukturen sind für die österreichische Milchviehhaltung typisch sind: A) Betriebe, die ausschließlich Milchkühe halten und die die Kälber möglichst rasch verkaufen oder zur Aufzucht abgeben. B) Betriebe, die neben der Milchrinderhaltung die Jungrinderaufzucht sowie ggf. auch die Mast männlicher Kälber und Rinder durchführen. C) Mischformen. Folgen sind: a) Unterschiedliche Häufigkeiten des Antibiotikaeinsatzes, da unterschiedlich häufige Indikationen für den Antibiotikaeinsatz; b) große "Streuung" der AB-Kennzahl (Kuhzahl <> GVE im Bestand); siehe auch Fußnote 3).

- Im Programmentwurf fehlen wesentliche Angaben zu:
  - o **den Aufgaben des Betreuungstierarztes bzw. -stellvertreter<sup>6</sup>**: Meldepflichten; Dokumentation der Quartalsauswertungen und der Beratungsgespräche; Verrechnung des Arbeits- u. Zeitaufwandes.
  - o **den Aufgaben des Landwirts<sup>7</sup>**: Meldepflichten; Dokumentation der Quartals- Auswertungen.
  - o **Aufgaben des TGD<sup>8</sup>**: Aufforderung zur Umsetzung von Maßnahmen (Beratungsgespräch etc.) an Landwirt und Betreuungstierarzt – Fristen; Monitoring und Dokumentation der Beratungsgespräche und der erstellten Gesprächsprotokolle; zentrale Abrechnung des Arbeits- u. Zeitaufwandes der Betreuungstierärzte.
  - o **Aufgaben der Molkereien<sup>9</sup>**: Kontrollen der Umsetzung des Programms "erweitertes Gesundheitsmonitoring".
  - o **Aufgaben der TGÖ**: Förderungsrichtlinie.
  - o **Datenverarbeitung und Datenschutz<sup>10</sup>**: Datenweitergabe; Zustimmungserklärungen zur Datenverarbeitung und Datenweitergabe; Sicherung vor missbräuchlicher Datenverwendung.
- Quartalsweise Meldung des Antibiotikaeinsatzes: Laut vorliegendem Entwurf muss für Teilnehmer am vorliegenden Programm eine quartalsweise Meldung des Antibiotikaeinsatzes erfolgen (siehe Programmentwurf, Hintergrund). Das steht nach Meinung der ÖTK im Gegensatz zur Angabe unter Punkt 1.3 im Programmentwurf, wonach die zusätzlichen Meldungen durch den TGD-Betreuungstierarzt auf freiwilliger Basis erfolgen. Eine quartalsweise Meldung erscheint ohne Nutzen, wenn nur eine Betriebserhebung pro Jahr durchzuführen ist und Maßnahmen nur einmal pro Jahr auf Basis der gem. VetABMengenströmeVO bis spätestens 31.03. des Folgejahres abzugebenden Meldungen der Antibiotikaabgaben und Antibiotikaanwendungen eines Kalenderjahres erfolgen sollen.<sup>11</sup>

---

<sup>6</sup> Ist der gleiche Meldeweg einzuhalten wie für die gem. ABMengenströmeVO zu meldenden Daten (gleicher Meldeweg wie VetABMengenströmeVO-Daten erforderlich)? Ist für alle Betriebe zu melden? Wie wird gewährleistet, dass von allen Betrieben eine Zustimmung zu Datenerfassung vorliegt? Wie erfolgt die Dokumentation der Quartalsauswertungen im Rahmen der TGD-Betriebserhebung? Innerhalb welchen Zeitraums nach der Feststellung einer Schwellenwertüberschreitung und der Information des TGD / des Betreuungstierarztes ist eine Betriebserhebung / das Beratungsgespräch durchzuführen? Wie wird die TGÖ-Förderungsrichtlinie mit den Tiergesundheitsdiensten umgesetzt?

<sup>7</sup> Wem sind fehlende Datenmeldungen und/oder fehlerhafte Meldungen mitzuteilen und innerhalb welcher Frist? Wie sind die Quartalsauswertungen durch den Landwirt zu dokumentieren?

<sup>8</sup> Unklar ist, wer die Liste der Betriebe mit Schwellenwertüberschreitungen dem TGD zur Verfügung stellt. Wahrscheinlich muss das durch die Veterinärbehörde erfolgen; nur TGD-Betriebe dürfen an den TGD weitergemeldet werden (vgl. § 54 (6) TAMG und Verordnungsermächtigung gem. § 54 (3) TAMG).

<sup>9</sup> Wie erfolgt die Dokumentation der Kontrollergebnisse und die Kommunikation von Mängeln mit TGD, Veterinärbehörde, Tierärzten, Haltungsform.de, ... ?

<sup>10</sup> An wen werden Daten weitergegeben (Antibiotika-Melddaten an Melder, Bündler, AGES-BASG, Dritte)? An wen werden einzelbetriebliche (quartalsweise) Auswertungen weitergegeben (Landwirt, Betreuungstierarzt, Veterinärbehörde, Molkereien, Dritte)? Welche Zustimmungserklärungen sind notwendig (An wen werden einzelbetrieblichen Auswertungen, Kontrollergebnisse und Maßnahmenprotokolle weitergegeben - Landwirt, Tierarzt, TGD, Molkereien, AGES, AMA, Dritte)? Wer holt die Erklärungen ein? Wer verwaltet und aktualisiert die Erklärungen (Meldestellen, Bündler, AGES, TGD, Molkereien, AMA)?

<sup>11</sup> TGD-Programm und Exportprogramm für Haltungsform.de sind zu trennen bzw. die ausschließlich für die Molkereien bestehenden, zusätzlichen Erfordernisse sind darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Mag. Nicole Hafner-Kragl

Mitgliedergruppe der Tierärzte im TGÖ Fachausschuss Rind

Dr. Josef Perner

Dr. Karl Weissl

Mag. Benjamin Feldbacher

Landesstellenpräsidenten der Österreichischen Tierärztekammer

Landesstelle Oberösterreich Mag. Andreas Jerzö

Landesstelle Niederösterreich Mag. Bernhard Kammerer

Landesstelle Burgenland Mag. Thomas Neudecker

Landesstelle Salzburg Dr. Gernot Eibl

Landesstelle Kärnten VR Mag. Franz-Josef Schantl

Landesstelle Steiermark VR Dr. Walter Obritzhauser

Landesstelle Tirol Mag. Bernd Hradecky

Landesstelle Vorarlberg Dr. Robert Griss

TGÖ-Vorstandsmitglieder

ÖTK Präsident Mag. Kurt Frühwirth

ÖTK Vizepräsident Mag. Dietmar Gerstner

ÖTK Landesstellenpräsident NÖ Mag. Bernhard Kammerer